

Einspeisevergütung Strom / Rücklieferungstarif

Die Vergütungen für die Rücklieferung von Elektrizität an die Arosa Energie gelten für Strom aus Eigenerzeugungsanlagen mit erneuerbarer und nicht erneuerbare Energie. (EnG, Art. 7, Abs. 1 und 2)

Die Vergütungen gelten für entsprechende Produktionsanlagen im Netzgebiet der Arosa Energie und kommen zur Anwendung, sofern der Produzent von keinen gesetzlich geregelten Vergütungen wie KEV (Kostendeckenden Einspeisevergütung), MKF (Mehrkostenfinanzierung) oder anderen Abgeltungen profitiert.

Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern

Arosa Energie fördert die Produktion erneuerbarer Energie, indem sie diese zu attraktiven Konditionen vergütet. Voraussetzung dafür ist der Übertrag der Herkunftsnachweise (HKN) auf die Arosa Energie.

Rücklieferungstarif Winter	Menge	Vergütung Winter
für die ersten	2'500 kWh	15.00 Rp. / kWh
darüber und bis zu	7'500 kWh	10.00 Rp. / kWh
die Menge über	7'500 kWh	08.00 Rp. / kWh

Rücklieferungstarif Sommer	Menge	Vergütung Sommer
für die ersten	5'000 kWh	10.00 Rp. / kWh
darüber und bis zu	15'000 kWh	08.00 Rp. / kWh
die Menge über	15'000 kWh	05.50 Rp. / kWh

Einspeisevergütung für Strom aus nicht erneuerbaren Energieträgern

Rücklieferungstarif	Vergütung Winter	05.50 Rp. / kWh
	Vergütung Sommer	03.50 Rp. / kWh

Preise für Messeinrichtungen

Die Preise für Messeinrichtungen richten sich nach der aktuellen Energiepreisliste

Alle Preise verstehen sich exclusive MwSt.

Ergänzende Bestimmungen

Als Eigenerzeugungsanlagen für erneuerbare Energie gelten Wasserkraftanlagen, Solarstromanlagen, Windenergieanlagen, Biogasanlagen sowie Klärgasanlagen.

Der ökologische Mehrwert der produzierten elektrischen erneuerbaren Energien wird von Arosa Energie übernommen. Falls der ökologische Mehrwert nicht abgetreten wird, kommt der Tarif für nicht erneuerbare Energie zum Zug.

Messung und Abrechnung

Die Mess- und Steuereinrichtungen werden durch Arosa Energie festgelegt, geliefert und installiert. Diese sind und bleiben Eigentum der Arosa Energie. Sämtliche Kosten für notwendige Installationsanpassungen gehen zu Lasten des Produzenten.

Wir empfehlen, von der Eigenverbrauchsregelung Gebrauch zu machen und daher die Überschussmessung anzuwenden. Über 30 kVA muss zusätzlich eine Nettomessung installiert werden um die genaue Ermittlung der Produktionsmenge für das HKN System zu ermöglichen.

Überschussmessung

In einem lokalen Netz wird die produzierte Energie zuerst selbst verbraucht. Die den Eigenverbrauch übersteigende Energie (Überschussenergie) wird ins Netz der AE eingespeist. Diese Messvariante hat den Vorteil, dass bei Anlagen < 30 kVA kein zusätzlicher Zähler notwendig ist. Die Kosten für Messung/Abrechnung werden nur für einen Zähler in Rechnung gestellt. Die produzierte Energie wird zuerst selbst verbraucht, wodurch der Strombezug aus dem Netz abnimmt.

Ergänzende Bestimmungen

Detaillierte und rechtsverbindliche Auskünfte finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Arosa Energie (abrufbar unter www.arosaenergie.ch). Darüber hinaus gelten die Werkvorschriften der Arosa Energie.

Die Vergütung der produzierten Energie erfolgt mit dem aktuellen Ablese- und Rechnungszyklus.

Gültigkeit:

Dieses Preisblatt tritt am 1. November 2017 in Kraft und ist auf unbestimmte Dauer bis auf Widerruf, mindestens aber bis 31. Oktober 2018 gültig.

Winter: 1. November bis 30. April

Sommer: 1. Mai bis 31. Oktober

Link:

Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen
Werkvorschriften